

Mandanten- Brief

April 2021

1. Änderungen im Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht

Mit dem **Jahressteuergesetz 2020** wurden nicht nur der **Übungsleiterfreibetrag** und die **Ehrenamtspauschale angepasst**, sondern auch viele weitere **Details im steuerlichen Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht geändert**. Dabei handelt es sich nicht nur um die **umfangreichste Reform** in diesem Bereich **seit 2013**, die Änderungen sind auch fast durchweg im Sinne der Vereine und gemeinnützigen Organisationen.

- **Ehrenamt:** Die **Ehrenamtspauschale steigt** dieses Jahr von 720 auf **840 Euro**. Bisher ist nur eine Änderung im Steuerrecht erfolgt. Die **Haftungsprivilegierung** für ehrenamtliche Vereinsmitglieder gilt **weiterhin nur bei einer Vergütung von nicht mehr als 720 Euro im Jahr**. Der Gesetzgeber wird diese Grenze im Lauf des Jahres hoffentlich ebenfalls noch anpassen, sodass nichts dagegen spricht, die höhere Ehrenamtspauschale bereits jetzt zu nutzen.
- **Übungsleiter:** Auch der **Übungsleiterfreibetrag** wird angehoben, und zwar von 2.400 auf **3.000 Euro**.
- **Nichtanrechnungsgrenze:** Die Grenze, bis zu der Aufwandsentschädigungen nicht auf das Arbeitslosengeld und weitere Sozialleistungen angerechnet werden, steigt von 200 Euro auf **250 Euro im Monat**.
- **Spenden:** Die Möglichkeit eines **vereinfachten Spendennachweises** mittels Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung der Bank besteht ab 2020 **bis zu einem Betrag von 300 Euro** statt bisher 200 Euro.
- **Auslandsspenden:** Ab 2025 können auch **ausländische Spendenempfänger Zuwendungsbestätigungen nach amtlichem Muster** ausstellen. Das Bundeszentralamt für Steuern übernimmt dann die Prüfung der Voraussetzungen für den Spendenabzug.
- **Empfängerregister:** Bis 2024 will der Fiskus ein **Zuwendungsempfängerregister** aufbauen. Dieses Register soll dann öffentlich transparent machen, welche Organisationen Zuwendungsbestätigungen ausstellen dürfen.
- **Zweckkatalog:** Im Katalog gemeinnütziger Zwecke wurden mehrere Punkte ergänzt. Organisationen werden nun auch dann als gemeinnützig anerkannt, wenn sie sich für den **Klimaschutz**, die **Ortsverschönerung**, den **Freifunk**, die **Hilfe für** aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität **diskriminierte Menschen** oder die **Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen** einsetzen.
- **Mittelverwendung:** Die **Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung** innerhalb der zwei auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahre gilt ab 2020 nur noch für gemeinnützige Organisationen **mit jährlichen Einnahmen von mehr als 45.000 Euro**. Zu der Regelung muss der Fiskus noch mehrere offene Fragen beantworten, beispielsweise ob ein Überschreiten der Grenze auch für Einnahmen aus anderen Jahren die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auslöst, und ob es Einschränkungen bei der Aufteilung von Einnahmen auf mehrere Tochter- oder Schwester-Organisationen gibt.



umfangreichste Reform im Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht seit 2013

Ehrenamtspauschale jetzt bei 840 Euro

Anhebung der Haftungsprivilegierung steht noch aus

Übungsleiterfreibetrag steigt auf 3.000 Euro

ab 2020 vereinfachter Spendennachweis bis 300 Euro jährlich

amtliche Spendenbescheinigung auch von ausländischen Organisationen

öffentliches Register steuerlich anerkannter Spendenempfänger

neue, als gemeinnützig anerkannte Zwecke

Pflicht zur zeitnahen Verwendung der Mittel erst ab jährlichen Einnahmen von 45.000 Euro

Fragen bleiben offen

- **Mittelweitergabe:** Die **Regelungen zur Weitergabe von Mitteln** an andere steuerbegünstigte Organisationen werden **vereinheitlicht und vereinfacht**. Insbesondere gibt es für eine vollständige Mittelweitergabe keinen Zwang mehr, dass der Satzungszweck der Empfängerorganisation dem eigenen Satzungszweck entspricht. Außerdem muss die Mittelweitergabe **nur noch dann ausdrücklich** als Art der Zweckverwirklichung **in der Satzung erwähnt** werden, wenn dies die **ausschließliche Form der Zweckverwirklichung** sein soll. Daneben wurde noch eine Vertrauensschutzregelung geschaffen, nach der die Steuerbegünstigung der Geberorganisation nicht gefährdet ist, wenn der Empfänger die Mittel zweckwidrig verwendet, sofern sich der Geber von der Steuerbegünstigung des Empfängers überzeugt hat.
- **Umsatzfreigrenze:** Schon lange gibt es die Forderung nach einer Erhöhung der **Freigrenze** bei Körperschaft- und Gewerbesteuer **für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe** steuerbegünstigter Organisationen. Ab 2020 wurde diese von 35.000 **auf 45.000 Euro angehoben**.
- **Sportveranstaltungen:** Die organisatorischen Leistungen eines gemeinnützigen Sportdachverbands für Sportveranstaltungen seiner Mitgliedsvereine sind ab 2021 steuerlich begünstigt, wenn an den Veranstaltungen überwiegend, also zu mehr als 50 %, Amateure teilnehmen.

2. Sofortabschreibung für Computer und Software

Bisher müssen Computer und Standardsoftware über drei Jahre abgeschrieben werden, sofern die Anschaffungskosten über der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter liegen. Anfang des Jahres hat die Große Koalition aber beschlossen, die **Abschreibungsdauer für Hard- und Software auf ein Jahr zu verkürzen**. Was die Koalition als neuen Investitionsanreiz in der Corona-Krise verkaufen will, war jedoch **schon 2018 im Koalitionsvertrag vereinbart** und wird erst jetzt umgesetzt. Die Länder sahen für die Änderung zwar zunächst eine gesetzliche Regelung als notwendig an, das Bundesfinanzministerium hat sich mit den Finanzministerien der Länder nun aber doch darauf geeinigt, dass die **Änderung allein über eine Änderung der amtlichen AfA-Tabelle umgesetzt** wird. Das Bundesfinanzministerium hat daher nun geregelt, dass **ab 2021** für Desktop-Computer, Notebooks und Tablets, Workstations, Small-Scale-Server, Dockingstationen, Peripheriegeräte sowie Software **eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr** gilt. Zu den betroffenen Softwarekategorien gehören **neben Standardanwendungen auch auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen** wie ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung. Allerdings lässt die jetzt veröffentlichte Regelung Interpretationsspielraum, denn es ist **nicht explizit von einer Sofortabschreibung**, also einer vollen Abschreibung im Jahr der Anschaffung, **die Rede**. Eine Abschreibung über ein Jahr (z.B. bei Anschaffung im Mai Abschreibung von 8/12 der Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung und 4/12 im Folgejahr) würde aber unnötigen bürokratischen Aufwand bedeuten. Es spricht daher viel dafür, dass **tatsächlich eine Sofortabschreibung vorgesehen** ist, oder dass die Finanzämter zumindest keine Einwände gegen eine Sofortabschreibung erheben werden. In anderer Hinsicht hat das

Mittelweitergabe an andere Organisationen wesentlich vereinfacht

Regelung in der Satzung nur noch im Einzelfall notwendig

Vertrauensschutz für Geberorganisation

Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe jetzt bei 45.000 Euro

organisatorische Leistungen eines Dachverbands sind jetzt steuerbegünstigt

bisher: Abschreibung von Computer und Software über 3 Jahre

Koalition hat schon 2018 eine Verkürzung vereinbart

AfA-Tabelle ab 2021 auf Nutzungsdauer von 1 Jahr geändert

Sofortabschreibung ist wohl angedacht, aber nicht explizit geregelt

reguläre Abschreibung über 1 Jahr bedeutet unnötigen Aufwand

Ministerium dagegen gleich für Klarheit gesorgt: Für **bisher nur teilweise abgeschriebene Wirtschaftsgüter**, die vor 2021 angeschafft wurden und unter die jetzt verkürzte Abschreibung fallen, **kann der verbleibende Restwert in 2021 komplett abgeschrieben** werden. Eine Pflicht, diesen verbleibenden Restwert in 2021 voll abzuschreiben, gibt es dagegen nicht.

3. Sachzuwendungen bei einer Betriebsveranstaltung

Bei der **pauschalen Versteuerung der Sachzuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung** kann ein Unternehmen für seine Arbeitgeber zwischen den **allgemeinen Pauschalierungsvorgaben des Lohnsteuerrechts** und der **besonderen Pauschalierungsvorschrift für Sachzuwendungen** wählen. Für Kunden und andere Geschäftspartner gilt bei der Pauschalierung dagegen stets die besondere Regelung für Sachzuwendungen. Der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, dass **bei der allgemeinen Pauschalierung** des Sachbezugs eines Arbeitnehmers **nur solche Kosten** des Arbeitgebers einzubeziehen sind, **die beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auslösen** können. Die Aufwendungen für einen Eventmanager zählt der Bundesfinanzhof ausdrücklich nicht zu diesen Kosten. **Bei der besonderen Pauschalierungsregelung** für Sachzuwendungen sind dagegen **alle der Zuwendung direkt zuzuordnenden Aufwendungen** in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, unabhängig davon, ob sie beim Empfänger zu einem Vorteil führen können. Hier sind also auch die Kosten der Eventagentur miteinzubeziehen. Die Verfassungskonformität dieser ungleichen Behandlung rechtfertigt der Bundesfinanzhof damit, dass der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer zwischen den beiden Pauschalierungsregelungen wählen kann.

4. Bewertung von Sachbezügen

Im vergangenen Jahr hatte der Bundesfinanzhof zur Bewertung von Sachbezügen entschieden, dass ein **Sachbezug** grundsätzlich auch **anhand der Kosten bemessen** werden kann, **wenn eine Ware oder Dienstleistung in der Regel nicht an Endverbraucher vertrieben** wird. Diesem Urteil hat sich die Finanzverwaltung nun angeschlossen. Das Bundesfinanzministerium hat daher festgelegt, dass ein **Sachbezug in Höhe der entsprechenden Aufwendungen des Arbeitgebers** einschließlich Umsatzsteuer und sämtlicher Nebenkosten angesetzt werden kann, falls die konkrete Ware oder Dienstleistung Endverbrauchern nicht zu vergleichbaren Bedingungen am Markt angeboten wird.

5. Vereinfachte Stundung bis Ende Juni 2021 verlängert

Die Finanzministerien der Länder haben sich darauf verständigt, die **Möglichkeit zu vereinfachten Stundungsanträgen** für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen **bis 30. Juni 2021 zu verlängern**. Seit dem Frühjahr 2020 können Betriebe, die von der Pandemie betroffen sind, in einem **vereinfachten Verfahren Stundungen oder Herabsetzungen von Vorauszahlungen** beantragen, ohne dass darauf Zinsen oder Säumniszuschläge erhoben werden. Ursprünglich sollte die Erleichterung am 31. März auslaufen.

Vollabschreibung in 2021 für vor 2021 angeschaffte Wirtschaftsgüter

für Arbeitnehmer besteht Wahlmöglichkeit zwischen zwei Pauschalierungsregelungen

Regelungen unterscheiden sich bei den in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Kosten

Einschaltung einer Eventagentur löst beim Arbeitnehmer keinen geldwerten Vorteil aus

Regelung zur Bewertung von am Markt nicht Endverbrauchern angebotenen Sachbezügen

Finanzminister der Länder verlängern Regelung zur vereinfachten Stundung um 3 Monate

6. Gekürzte Verpflegungspauschale bei Mahlzeitverzicht

In vielen Fällen kann bei einer Auswärtstätigkeit die Pauschale für Verpflegungsmehraufwand geltend gemacht werden. **Stellt der Arbeitgeber** aber während der Auswärtstätigkeit **Mahlzeiten zur Verfügung** oder veranlasst, dass Mahlzeiten bereitgestellt werden, ist die **Pauschale um 20 % für ein Frühstück und je 40 % für ein Mittag- oder Abendessen zu kürzen**. Diese **Kürzung greift auch** dann, **wenn der Arbeitnehmer auf die bereitgestellten Mahlzeiten verzichtet**. Aus welchen Gründen der Arbeitnehmer eine Mahlzeit nicht einnimmt, spielt für den Bundesfinanzhof dabei keine Rolle.

7. Pflichtveranlagung wegen Bezug von Kurzarbeitergeld

Das **Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung steuerfrei**, und das gilt bis zu einer gewissen Höhe ebenso für die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld. Solche **Lohnersatzleistungen unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt**. Das bedeutet, dass diese Leistungen bei der Ermittlung des individuellen Steuersatzes einbezogen werden. Dieser Steuersatz wird zwar nur auf das tatsächlich steuerpflichtige Einkommen angewendet, doch **für diesen steuerpflichtigen Teil des Einkommens ergibt sich dadurch ein höherer Steuersatz**, und das kann zu Steuernachzahlungen führen. Damit das Finanzamt prüfen kann, ob eine Nachzahlung fällig wird, **müssen Arbeitnehmer zwingend eine Einkommensteuererklärung abgeben**, wenn im vergangenen Kalenderjahr **Lohnersatzleistungen von insgesamt mehr als 410 Euro** zugeflossen sind. Der Bezug von Kurzarbeitergeld kann daher für viele Arbeitnehmer in 2021 erstmalig die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 zur Folge haben.

8. Prozess um Umgangsrecht nicht steuerlich abziehbar

Für Prozesskosten gilt **seit 2013 ein generelles Abzugsverbot**. Eine **Ausnahme** gibt es nur dann, wenn der Steuerzahler ohne den Prozess Gefahr liefe, seine **Existenzgrundlage zu verlieren**. Als Existenzgrundlage im Sinne des Gesetzes sieht der Bundesfinanzhof allerdings **allein die materielle Lebensgrundlage** an. Belastungen immaterieller Art werden dagegen von der Ausnahmeregelung nicht erfasst. Daher lässt der Bundesfinanzhof die **Prozesskosten anlässlich eines Umgangsrechtsstreits nicht zum Abzug als außergewöhnliche Belastung** zu. Daran ändern auch die besonderen Umstände des Einzelfalls, in dem das Kind ins Ausland verschleppt worden war, nichts.

9. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind nur dann steuerfrei, wenn sie **für die individuell geleistete Arbeit gezahlt und damit einzeln abgerechnet** werden. Eine **monatliche Pauschale** für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit **erfüllt diese Voraussetzung** nach Überzeugung des Finanzgerichts Düsseldorf **nicht**, selbst wenn sie niedriger ausfällt als der Anspruch, der sich aus einer Einzelabrechnung ergeben würde.

Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber führt zur Kürzung des Verpflegungsmehraufwands

Verzicht auf gestellte Mahlzeit hat keine Auswirkung auf Kürzung

Kurzarbeitergeld und Arbeitgeberzuschüsse sind steuerfrei

Progressionsvorbehalt erhöht fällige Steuer für andere Einkommensteile

Pflicht zur Steuererklärung bei Leistungen von mehr als 410 Euro in 2020

gesetzliches Abzugsverbot für Prozesskosten

Ausnahme nur für materielle Existenzgrundlage

keine Ausnahme für Streit um Umgangsrecht mit dem eigenen Kind

monatliche Pauschale für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit ist nicht steuerfrei